

Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 31. Nachtragssatzung vom 23.12.2025

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 22.12.2025 folgende 31. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Betreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese 31. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 30. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Wermelskirchen am 23.12.2025 und die Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen erfolgten am 24.12.2025)

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungszeit 20 Jahre

a) Kinderwahlgrab	1.170 €
b) Kinderreihengrab	818 €
c) Aschestreuwiese	1.276 €

2. Nutzungszeit 25 Jahre

2.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	2.304 €
b) Urnenwahlgrab	1.597 €
c) Kinderwahlgrab	1.464 €
2.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.613 €
b) Elternreihengrab	3.227 €
c) Urnenreihengrab	1.117 €
d) Kinderreihengrab	1.023 €
e) Rasenreihengrab	1.613 €
f) anonymes Urnenreihengrab	886 €
g) Urnenrasenreihengrab	1.117 €

3. Nutzungszeit 30 Jahre

3.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	2.765 €
b) Baumurnengrab	2.263 €
3.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.935 €
b) Elternreihengrab	3.873 €

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1.	Trauerhalle je Benutzung	317 €
2.	Leichenhalle je Benutzung	70 €
3.	Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2.	Personen ab 6 Jahre	1.595 €
3.	Urnens	399 €
4.	Baumurnenbestattung	798 €
5.	Aschestreuwiese	399 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	1.	Ausgrabungen	
	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.190 €

b)	Personen ab 6 Jahre	2.585 €
c)	Urnens	449 €
d)	Baumurnengrab	848 €
2.	Eingrabungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburt	200 €
b)	Personen ab 6 Jahre	1.595 €
c)	Urnens	399 €
d)	Baumurnengrab	798 €
3.	Umbettungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburt	1.390 €
b)	Personen ab 6 Jahre	4.180 €
c)	Urnens	866 €
d)	Baumurnengrab	1.664 €

V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof und Friedhof Dabringhausen

1.	Einzelgrab	224 €
2.	Doppelgrab	325 €
3.	Dreiergrab	410 €
4.	Kindergrab, Totgeburt	94 €
5.	Urnengrab	93 €
6.	Zweitbelegung	82 €
7.	Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	823 €
8.	Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	386 €
9.	Urnensrasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	543 €

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1.	Liegeplatte	67,00 €
2.	Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	16,75 €
3.	Stehende Grabzeichen	218,00 €
4.	Einfassungen	67,00 €
5.	Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	29,00 €
6.	Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	33,50 €
7.	Vorderschwelle (Urnengrab)	16,75 €